



Protokollauszug
11. Sitzung vom 10. Juni 2014

**182/2014 12.01 Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (Bestattungsverordnung, BesV)
Verzicht auf Vernehmlassungsantwort**

Mit Schreiben vom 6. März 2014 unterbreitet die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den Entwurf zur Totalrevision der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (Bestattungsverordnung, BesV).

Die kantonale Verordnung über die Bestattungen stammt aus dem Jahr 1963 und ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig. Sie ist mit ihren 64 Paragraphen zu umfangreich und enthält Bestimmungen, die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich oder zu einschränkend sind bzw. unnötige Details regeln. Die Begrifflichkeit entspricht nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten und die Struktur sollte gestrafft und vereinfacht werden. Trotz ihres Umfangs beantwortet die BVO 63 wichtige Fragen nicht, die sich im Bestattungsrecht stellen.

Die Mängel der BVO 63 lassen sich nicht über die Neufassung einzelner Bestimmungen beheben. Dafür bedarf es vielmehr einer Totalrevision. Die Gesundheitsdirektion arbeitete eine Vernehmlassungsvorlage mit folgenden Zielen aus:

- Reduzierung der Regelungsdichte auf das Notwendige
- Klarere, einfachere Struktur
- Aufnahme von Regelungen zur Anordnungsbefugnis für die Belange der Bestattung, zum Umgang mit Urnen und Leichenasche und zu den Voraussetzungen einer Urnenversetzung
- Sprachliche Neufassung
- Anpassung an übergeordnetes Recht
- Anpassung der Bestimmungen über die Gebühren und Kosten

Mit der neuen BesV entsteht eine einfache Verordnung, worin die wichtigsten Bestimmungen in lediglich 40 Paragraphen geregelt sind. Zu begrüßen ist ebenso § 3 BesV, kommunales Recht. Darin wird eindeutig festgehalten, worüber die Gemeinden zu bestimmen haben. Damit sind die Zuständigkeiten klar definiert.

Dem vorliegenden Entwurf zur Totalrevision der BesV ist nichts entgegenzusetzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Entwurf zur Totalrevision der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (Bestattungsverordnung, BesV) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf eine Vernehmlassungsantwort wird verzichtet.

2. Mitteilung an
- Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.